

**Änderung zum Protokoll des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Liegen-
schaften und Verkehr am 24.03.2022 zu TOP 6 „Gastronomen die Außenbe-
wirtschaftungsgebühr erlassen“ - Vorlage: A 2022 0146**

Herr Palandt verweist auf den Zusatz seitens der Verwaltung, dass aktuell keine Satzung für die Erhebung von Sondernutzungsgebühren existiert und auch nicht erkennbar ist, dass davon abgewichen werden soll.

Herr Fleischmann erkundigt sich, ob dies auch für die Vergangenheit gilt. Sofern es früher eine solche Satzung gab, möchte er eine rückwirkende Erstattung erzielen. Zudem soll sichergestellt werden, dass eine solche Satzung in der Zukunft nicht aufgestellt wird. Er erläutert, dass damit ein Zeichen für die Unterstützung der Gastronomen seitens der Politik gesetzt werden soll.

Einfügen:

Herr Gawlik weist darauf hin, dass bei der Diskussion über die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr zu berücksichtigen ist, dass es sich hierbei um eine Maßnahme aus dem Haushaltssicherungskonzept handelt.

Herr Scholz teilt mit, dass diese Gebühr bisher nicht erhoben wurde, da die für die Erhebung dieser Sondergebühr erforderliche Satzung nicht erstellt und verabschiedet wurde.

Herr Sund stellt fest, dass wenn es keine Satzung und damit Erhebung einer Gebühr gibt, dann kann nicht über die Erlassung einer nicht erhobenen Gebühr beschlossen werden.

Streichen:

~~**Herr Sund** stellt fest, dass es keine Satzung gibt und somit bisher keine Sondernutzungsgebühren erhoben werden konnten. Es ist aktuell nicht sinnvoll, sich hier für die Zukunft zu binden.~~

Herr A. Hinz schließt sich den Ausführungen von Herrn Sund an. Eine Innenstadtstärkung erfolgt an anderer Stelle durch diverse Maßnahmen, sodass bereits ein Zeichen gesetzt ist.

Bisher wurde lediglich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. Eine Rück-
erstattung steht in keinem Verhältnis zu dem Verwaltungsaufwand, der dadurch entsteht.

Herr Fleischmann berichtet, dass nach seiner Kenntnis eine solche Gebühr in der Ver-
gangenheit erhoben wurde.

Herr Gawlik schlägt vor, den Antrag zurückzustellen und nach Erläuterung durch die Ver-
waltung in der nächsten Sitzung zu behandeln.

**Der Beschluss über den Antrag zum Erlass der Außenbewirtschaftungsgebühr
wird in die nächste Sitzung vertagt.**

Nachrichtlich über Protokoll:

Seitens der Straßenverkehrsabteilung wurde damals neben der Genehmigungsgebühr eine
Gebühr nach der „Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr“ erhoben (4,50
€/m² pro Jahr). Die Erhebung dieser Gebühr wurde aber schon weit vor Abgabe der Stra-
ßenverkehrsabteilung an die Region eingestellt.

Eine Sondernutzungsgebührensatzung für die Stadt Burgdorf hat es bisher nicht gegeben.